



Hausordnung Hort an der Grundschule Possendorf, gültig ab Januar 2019

Die Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Sie gilt darüber hinaus für alle Personen, die die Einrichtung betreten.

1. Öffnungs- und Schließzeiten

Die Einrichtung ist montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 07:30 Uhr für Frühhortkinder und nach Unterrichtschluss bis 16:30 bzw. 17:00 Uhr geöffnet. Schließtage und -zeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Voraussetzungen für eine Betreuung

Voraussetzung für die Betreuung des Kindes ist ein gültiger Betreuungsvertrag. Die im Vertrag vereinbarten Betreuungszeiten sollten nicht überschritten werden. Überschreitungen der Betreuungszeiten werden entsprechend der geltenden Elternbeitragsatzung der Gemeinde Bannewitz in Rechnung gestellt.

Änderungen der Betreuungszeiten sind entsprechend gültiger Betreuungssatzung der Gemeinde Bannewitz spätestens 2 Wochen vor Monatsende der Leiterin schriftlich mitzuteilen.

3. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Erzieher/in beginnt mit der Übernahme der Kinder im Schulgebäude und endet mit der Übernahme der abholeberechtigten Personen. Wird das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten, sondern von anderen Personen abgeholt, wird eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten benötigt. Alle Personen haben sich auf Anfrage auszuweisen. Kinder, die allein nach Hause gehen dürfen, melden sich bei einer/m Erzieher/in ab, damit endet die Aufsichtspflicht. Diese benötigen von den Personensorgeberechtigten eine schriftliche Erlaubnis (Dauervollmacht oder einmalige schriftliche Mitteilung). In den Ferien melden die Kinder sich bei einer/m Erzieher/in an. Nicht in der Einrichtung angemeldete Kinder (Geschwister u. ä.) müssen unter ständiger Aufsicht der abholeberechtigten Person/en bleiben.

4. Verhalten bei Unwetter

Bei Unwetter (Sturm, Gewitter, ...) bleiben die Kinder, die den Heimweg allein antreten, bis zur Besserung der Wetterlage oder Abholung in der Einrichtung.

5. Ferienbetreuung

Anmeldungen zur Ferienbetreuung sind verbindlich. Kann ein Kind den Hort nicht besuchen, so informieren die Sorgeberechtigten die Einrichtung bis spätestens 09:00 Uhr bzw. bis 30 Minuten vor der angegebenen Treffzeit.

6. Kleidung

Eltern achten aus Sicherheitsgründen auf zweckmäßige und wettergerechte Kleidung, damit im gesamten Tagesablauf keine unnötigen Unfallrisiken für die Kinder entstehen können.

- a) Keine langen Schlaufen, Schalttücher, Kordel und Schnüre an Kleidungsstücken. Die Kinder können hängen bleiben und sich strangulieren.
- b) Festsitzende Straßen- und Hausschuhe sind Pflicht (Schlappen ohne Fersenstütze sind ungeeignet).
- c) Tragen von Ohrsteckern und anderem Schmuck erfolgt auf eigene Gefahr.
- d) Es dürfen nur gesicherte Schlüsselbänder verwendet werden.

An Sporttagen bleiben Ohrstecker und Schmuck grundsätzlich zu Hause. Es wird empfohlen, Kleidungsstücke und Schuhe mit Namen zu versehen.



7. Betreten mit Straßenschuhen / Verbot Radfahren

Das Betreten der Gruppenräume ist ohne Aufforderung nicht gestattet. Sanitäreanlagen werden aus hygienischen Gründen nicht mit Straßenschuhen betreten. Fahrradfahren ist auf dem gesamten Gelände verboten.

8. Krankheiten

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder krankheitsverdächtig sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen, siehe Informationsblatt zum Infektionsschutzgesetz. Die Einrichtung ist unverzüglich vom Eintritt des Krankheitsfalls zu unterrichten. Bei Wiederaufnahme des Kindes bedarf es einer ärztlichen Zustimmung. Bei Brech- und Durchfallerkrankungen soll das Kind vor dem Wiederbesuch mindestens 48 Stunden beschwerdefrei sein. Fiebernde Kinder werden nicht abgenommen bzw. beim Eintreten im Tagesverlauf werden die Sorgeberechtigten informiert um das Kind zeitnah aus der Einrichtung abzuholen. Vor Wiederbesuch muss das Kind mindestens 24 Stunden fieberfrei sein.

Beschäftigte der Einrichtung sind grundsätzlich nicht befugt, von Sorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Sorgeberechtigten bei chronischen und allergischen Erkrankungen o. Ä. möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten (Dosierung, Zeit der Einnahme) an die Einrichtung gibt. Es sind auch keine Ersatzmittel o. Ä. in den Garderobenfächern oder Taschen der Kinder aufzubewahren.

9. Verdacht auf Kopflausbefall

Die Erzieher sind berechtigt bei Verdacht auf Kopflausbefall die Köpfe der Kinder zu kontrollieren, um einer Verbreitung schnell entgegenwirken zu können. Befallene Kinder müssen die Einrichtung sofort verlassen. Der Wiederbesuch der Einrichtung erfolgt mit schriftlicher Bestätigung der Sorgeberechtigten (Formular dazu gibt es in der Einrichtung), dass der Kopf des Kindes behandelt, Läuse und Nisse abgelesen sowie Kissen, Schlafdecke, Kuscheltier und Mützen gereinigt wurden. Bei wiederholtem Befall muss der Einrichtung ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

10. Essenversorgung

Die Essenversorgung erfolgt durch Apetito. Für die Teilnahme an der Essenversorgung ist ein separater Vertrag mit dem Essenanbieter abzuschließen.

Darüber hinaus bietet die Einrichtung Getränke (1,50 EUR pro Monat) an. Dieser Beitrag wird schuljahreshalbjährlich im Voraus in der Einrichtung kassiert.

11. Hausaufgaben

Die Kinder haben die Möglichkeit die Hausaufgaben in der Einrichtung zu erledigen, dies erfolgt in regelmäßiger Absprache zwischen Personensorgeberechtigten, Schule und Hort. Der Freitag ist hausaufgabenfrei.

12. Aufräumen

Die abholeberechtigten Personen halten ihre Kinder dazu an, benutztes Spielzeug aufzuräumen, bevor sie sich von dem/der Erzieher/in verabschieden.

13. Verlassen des Gartengeländes

Das Kind wird zügig abgeholt und verlässt spätestens 10 Minuten nach der Übergabe die Einrichtung oder das Gartengelände (Parksituation beachten). Die Benutzung der Spielgeräte im Gartenbereich obliegt nach Abholung der Kinder der Aufsichtspflicht der abholeberechtigten Personen. Die für die Einrichtung geltenden Regeln und Normen sind auch nach Abholung noch einzuhalten. Für entstandene Schäden werden die Eltern haftbar gemacht. Die abholeberechtigten Personen achten beim Verlassen des Grundstückes darauf, dass keine fremden Kinder das Grundstück mit verlassen und alle Türen ordentlich verschlossen sind.

14. Keine Haftung für Privatgegenstände

Die Kinder dürfen altersgerechtes Spielzeug und Elektronisches (ohne Internetzugang) nur nach Absprache mitbringen. Für mitgebrachte Spielsachen wird keine Haftung übernommen.

Handys bleiben als Notfallhandy im Ranzen.

15. Vergessenes

Vergessene und liegen gebliebene Kleidungsstücke bzw. Spielsachen werden einen Monat aufgehoben und dann für alle Kinder genutzt oder entsorgt. Es wird empfohlen, Kleidungsstücke und Spielsachen mit Namen zu versehen.

16. Parken von Fahrzeugen

Um den Rettungsweg für Feuerwehr, Notarzt u. Ä. freizuhalten ist es untersagt, Fahrzeuge vor dem Eingangsbereich zu parken.

17. Rauchverbot

Im gesamten Haus sowie auf dem gesamten Einrichtungsgelände besteht ein absolutes Rauchverbot.

18. Hunde

Hunde warten angeleint vor dem Gartentor.

19. Aushänge


Jegliche Aushänge in der Einrichtung bzw. im Gelände erfolgen nur mit Genehmigung der Leiterin.

20. Film- und Fotografieaufnahmen

Das Fotografieren oder die Aufnahme von Filmen ist auf dem gesamten Gelände und in der Kindertageseinrichtung untersagt. Es werden nur Fotoaufnahmen im Rahmen der pädagogischen Arbeit durch die/den Erzieher/in angefertigt entsprechend der Vollmachten im Vertragsanhang.

Im Interesse der Betreuung und Erziehung der Kinder wird besonderer Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und gegenseitige Information zwischen Hort und Erziehungsberechtigten gelegt. Anregungen, Hinweise oder Beschwerden sollten deshalb bitte umgehend mit der/dem Erzieher/in oder der Leiterin geklärt werden.

Bannewitz, 17.12.2018



Anja Schwanitz - Böhme
Leiterin Hort an der Grundschule Possendorf